

# GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

An alle Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schkopau besuchen

**Hauptamt**  
Kristin Heise

Tel.: 03461/7303-631  
Fax : 03461/7303-55-631  
E-Mail: kristin.heise@gemeinde-schkopau.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

09.02.2022

## Information zum Erlass vom 07.02.2022, Gültigkeit ab 10.02.2022

Sehr geehrte Personensorgeberechtigten,

ich möchte Sie über den neu veröffentlichten Erlass vom 07.02.2022 mit Gültigkeit ab 10.02.2022 informieren.

1. Wenn aufgrund von Personalausfällen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nicht mehr erfüllt und das Wohl der zu betreuenden Kinder beeinträchtigt werden kann, wird in Abstimmung mit dem Jugendamt über die erforderlichen Maßnahmen entschieden.
2. Diese Maßnahmen können sein:
  - a. Die **Verkürzung der Öffnungszeiten** in Absprache mit dem Elternkuratorium der jeweiligen Einrichtung
  - b. Die **Schließung der Einrichtung** mit ggf. dem Angebot einer **Notbetreuung**
3. Anspruch auf Notbetreuung haben gemäß diesem Erlass nur Tätige der „**kritischen Infrastruktur**“ (Übersicht anbei).
4. Beide Elternteile müssen einer dieser Berufsgruppen, die als kritische Infrastruktur definiert sind, angehören. (Bei Alleinerziehenden: ein Elternteil)
5. Eine **Bestätigung des Arbeitgebers** ggü. der Kindertageseinrichtung ist notwendig.
6. Bei Härtefällen können Träger und Jugendamt abweichend entscheiden.
7. Der Antrag einer Notbetreuung setzt voraus, dass eine anderweitige Betreuung im privaten Umfeld nicht sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kristin Heise  
Sachgebietsleitung Soziales

Hausadresse:  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau  
Tel.: 03461/7303-510  
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:  
info@gemeinde-schkopau.de  
Internetadresse:  
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:  
Di.: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Do.: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Ausgestaltung des Zugangs zu Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen aufgrund von Personalausfällen gem. § 14 Abs. 10 der 15. Eindämmungsverordnung vom 27.01.22**

Zugang sollen betreuungsbedürftige Kinder erhalten, die da zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigte zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen entsprechend nachstehender Übersicht gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur in diesem Sinne sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Lebensmittelhandels (Produktion, Verarbeitung, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien

Des weiteren ist Kindern, denen nachstehender Hilfebedarf gewährt wird, Zugang zu gewähren:

1. Schülerinnen und Schülern mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kindern mit einem Anspruch nach § 8 S. 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben
3. in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung lebende Kinder.